

# **Studienordnung Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (berufsbegleitend)**

## **Bezugnahme für Rechtsverbindlichkeit der Studienordnung**

Gemäß §§ 21, 122 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom Juni 1999 hat die Hochschulkonferenz der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden am 30. Juni 2010 nachfolgende Studienordnung beschlossen. Diese wurde genehmigt durch die Hochschulleitung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden auf ihrer Sitzung am 18. August 2010.

## **Präambel**

Die Studierenden des Studiengangs sollen im Sinne der in § 2 Absatz 2 der „Verfassung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden“ genannten Ziele auf der Basis christlicher Werteorientierungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse professionelle Handlungskompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, in den verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit/Diakonie erfolgreich und eigenverantwortlich tätig zu sein. Diese Handlungskompetenz beruht auf wissenschaftlichen Kenntnissen, analytischem und methodischem Können, Kommunikations- und Reflexionsfähigkeiten sowie auf – in persönlicher Auseinandersetzung mit theologischen und ethischen Grundlagen gegründeter – Hoffnungsfähigkeit.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Bachelorprüfungsordnung für den acht Semester umfassenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (berufsbegleitend) vom 30. Juni 2010 Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ (berufsbegleitend) an der staatlich anerkannten Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden, im folgenden Evangelische Hochschule genannt.

- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2011 an der Evangelischen Hochschule in dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (berufsbegleitend) immatrikuliert sind.

## **§ 2 Gegenstand des Studiengangs**

Der Studiengang vermittelt Handlungskompetenzen für die professionelle Bearbeitung von sozialen Problemen des Handlungsfeldes der Sozialen Arbeit. Grundlage dafür bilden die Wissenschaft und die Theorien der Sozialen Arbeit, darauf ausgerichtete wissenschaftliche Grundlagen ihrer Bezugsdisziplinen.

Für die Struktur des Studiums gelten folgende Leitlinien:

- die stringente Orientierung der curricularen, inter- und transdisziplinären Wissensorganisation am Objekt- und Handlungsbereich der Sozialen Arbeit und damit an sozialen Problemen, bezogen auf Individuen wie auf die Strukturen sozialer (Teil-)Systeme;
- die Integration der im internationalen Kontext vielfältigen theoretischen und handlungstheoretischen Traditionen sowie der umfangreichen Forschung zu sozialarbeitsrelevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung kontextueller wie kontextübergreifender Aspekte;
- die Erweiterung des Handlungsfeldes über die Einzelfall- und Familienarbeit sowie über eine individuums- oder gruppenzentrierte Arbeit in sozialarbeiterischen Handlungsfeldern hinaus;

Aufbau, Qualifikationsziele und Inhalte berücksichtigen die zunehmende Internationalisierung der Wissensbestände aber auch der Lebens- und Problemlagen der Adressaten Sozialer Arbeit. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die gesellschaftlichen Veränderungen über nationale Grenzen hinausgehen und zu neuen Formen internationaler Standardisierung, Kooperation und internationalen Austausches und der strukturellen Durchlässigkeit im tertiären Ausbildungssystem führen.

## **§ 3 Ausbildungsziele**

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (berufsbegleitend) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der es den Absolventinnen und Absolventen ermöglicht, in den verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit eigenverantwortlich und kompetent tätig zu werden.

Auf der Basis einer allgemeinen und für alle Studierenden verbindlichen Grundlagenorientierung fördert der Studiengang die Verfolgung und Entwicklung individueller Interessen. Daher ist das modularisierte Studium nach dem Prinzip des exemplarischen Lernens strukturiert. So wird gewährleistet, dass der

Charakter eines auf die Aneignung von Kernkompetenzen ausgerichteten, generalistischen Studiums erhalten bleibt.

In Anlehnung an die „Global Standards for Social Work Education and Training“ von 2004 werden folgende Kernkompetenzen erworben:

a) *Wissen – erkenntnistheoretische und reflexive Kompetenzen*

- die Kompetenz zur theoretischen Analyse/Erklärung und ethischen Bewertung von sozialen Problemen und Veränderungszielen, zur Bestimmung der angemessenen Handlungsmethoden/Arbeitsformen sowie zur Konzeptualisierung von Strategien zu deren Linderung, Lösung oder Verhinderung;
- die Kompetenz, nach wissenschaftlichen Regeln zu forschen;
- die Kompetenz das eigene Denken, Handeln und Fühlen, die Person und die jeweilige Rolle im Kontext unterschiedlicher Erwartungen und Ressourcen kritisch zu reflektieren.

b) *Können – handlungstheoretische und –methodische Kompetenzen*

- die Kompetenz, wahlweise und schwerpunktmäßig auf unterschiedlichen, das heißt auf der individuellen, familiären, gruppen- und gemeinwesenbezogenen, organisationellen sozialen Ebene zu arbeiten und Menschen zu befähigen, ihr Wohlbefinden sowie ihre Problem- und Konfliktlösungskompetenzen eigenständig und eigenverantwortlich zu verbessern und die Kompetenz, Adressaten Sozialer Arbeit zu ermutigen und zu befähigen, sich zu engagieren, mit ihnen gemeinsam Handlungskonzepte zu entwickeln, die diesen ein würdiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen;
- die Kompetenz, besonders schutzlose Individuen und Gruppen anwaltschaftlich zu vertreten;
- die Kompetenz, in Struktur- und Kulturkonflikten nach den Regeln der Fairness und des Respekts zu vermitteln bzw. Grenzen zu setzen;
- die Kompetenz, im Zusammenhang mit diesen Ebenen strukturelle Verbesserungen der Dienstleistungen sowie der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzustreben und zu erreichen;
- die Kompetenz, die gesellschaftliche Integration/Inklusion von marginalisierten, sozial ausgeschlossenen, schutzlosen, enteigneten, sozialen Risiken ausgesetzten Individuen und Gruppen ermöglichen zu helfen;

c) *Haltung – Werte- und Kriterienkompetenzen*

- die Kompetenz den Adressaten gegenüber eine von Achtung,

Menschenwürde und Anerkennung der Autonomie des Einzelnen geprägte Haltung einzunehmen;

- die Kompetenz, Gerechtigkeits- und Menschenrechtsnormen und eine Grundhaltung, die auf der christlichen Tradition im europäischen Kulturkreis beruht und Hoffnungsfähigkeit vermittelt, im Alltag zu verdeutlichen sowie umzusetzen;
- die Kompetenz, an öffentlichen Diskursen über soziale Probleme (z.B. durch Bezug auf einschlägige Forschung und christliche Traditionen) aktiv teilzunehmen.
- Mit der Einbeziehung von Praxisbeispielen greift der Studiengang Fragestellungen aus dem Alltag der Arbeitsfelder von „Sozialer Arbeit“ auf und stellt sie in einen Zusammenhang mit den persönlichen und beruflichen Arbeitsbedingungen in diesem Bereich, die nicht selten in einem starken Gegensatz zu den an das Personal gerichteten Ansprüchen stehen. Diesem Umstand wird durch geeignete persönlichkeitsbildende und berufssozialisierende Ausbildungsziele Rechnung getragen.

#### **§ 4 Zielgruppe des Studiengangs**

- (1) Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (berufsbegleitend) richtet sich an alle diejenigen, die eine akademische Qualifikation in dem Ausbildungsgebiet „Soziale Arbeit“ anstreben und bereits in einem einschlägigen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit beschäftigt sind oder berufspraktische Erfahrungen im Rahmen fachschulischer Ausbildungen erworben haben.
- (2) Als berufsbegleitender Studiengang richtet sich das Studienangebot an Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in den Feldern der Sozialen Arbeit tätig sind.

#### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, wenn sie bis zum Studienbeginn eine Ausbildung abgeschlossen oder ein anderes Studium begonnen oder abgeschlossen haben. Bis zum Studienbeginn müssen sie sich mindestens fünf Jahre in einem Ausbildungs- oder Studienverhältnis und außerdem in einem

Beschäftigungsverhältnis befunden haben. Dabei muss die Beschäftigung in einem einschlägigen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit mindestens zwei Jahre betragen und mit mindestens 50 Prozent der Regelarbeitszeit ausgeübt worden sein.

- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen. Bewerberinnen und Bewerber, die keine der drei genannten Zugangsberechtigungen haben, können sich durch das Bestehen der besonderen Hochschulzugangsprüfung für den Studiengang qualifizieren.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Erstausbildung für eine Tätigkeit in den Praxisfeldern der „Sozialen Arbeit“ an einschlägigen Fachschulen der DDR abgeschlossen haben, gelten die Bestimmungen des § 37 Absatz 6 des Einigungsvertrages.
- (4) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) sind dem Personenkreis nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse<sup>1</sup> nachgewiesen werden.
- (5) Bei Bildungsausländerinnen und -ausländern entscheidet der Zulassungsausschuss im Rahmen des Zulassungsverfahrens implizit über die Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsnachweise nach Maßgabe der „Bewertungsvorschläge“ (BV) – Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.
- (6) Über die Zulassung zu diesem Studiengang entscheidet die Evangelische Hochschule auf Grundlage ihrer Zulassungsordnung.

## **§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Abschlussgrad**

- (1) Studienbeginn ist in der Regel das Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit für diesen Studiengang beläuft sich einschließlich der Erstellung der Bachelorarbeit auf acht Semester und schließt bei erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen mit der Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Arts (B.A.)“ ab.

---

<sup>1</sup> Der Nachweis gilt derzeit durch das Bestehen von „Test DaF (Deutsch als Fremdsprache) 3“ oder einer gleichwertigen Prüfungsleistung als erbracht.

- (3) Studierende, die mindestens eine Wahlperiode in nach dem Sächsischen Hochschulgesetz (SächsHG) bzw. durch die Verfassung der Evangelischen Hochschule vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 2 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

## **§ 7 Besonderheiten des Studiengangs**

- (1) Dem Studienbeginn kann eine Einführungswoche vorausgehen, in der den Studierenden Ziel und Zweck sowie Inhalt und Aufbau des Studiums erläutert werden. Darüber hinaus werden die zentralen Grundsätze dargelegt, von denen sich die Evangelische Hochschule bei der Konzeption und Implementierung des Studiengangs leiten ließ und die sich in den Begriffen „theologisch reflektiert“, „praktisch orientiert“ und „international organisiert“ widerspiegeln.
- (2) Der Studiengang bietet mit der an der Evangelischen Hochschule erprobten Organisationsform der Blockveranstaltung ein strukturierendes Element, das die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studiengangs berücksichtigt. Die Veranstaltungen finden in fünf bis sechs Blockwochen pro Semester statt. Die Hochschule behält sich vor, diese Struktur mit gleicher Zielsetzung zu verändern und weiter zu entwickeln.
- (3) Die hochschuldidaktische Ausgestaltung der Lehrangebote fördert das eigenaktive Lernen der Studierenden. So wird im Dialog mit anderen Studierenden und den Dozentinnen bzw. Dozenten die Umsetzung des Erlernten in der Praxis kontinuierlich reflektiert. Der Studiengang stellt darüber hinaus internationale und interkulturelle Bezüge zu dem Ausbildungsgebiet „Soziale Arbeit“ her und thematisiert die berufstypischen Rollen der Geschlechter mit dem Ziel, die eigene Handlungskompetenz in der Praxis zu erweitern.
- (4) Der Studiengang ist durch eine christlich-ethische Orientierung geprägt, die den in der Verfassung der Evangelischen Hochschule genannten Zielen entspricht. Diese Orientierung beinhaltet auch die Aneignung von und die Auseinandersetzung mit den jüdisch-christlichen Traditionen; die ethisch-

theologische Reflexion schließt eine kritisch-konstruktive Betrachtung der institutionellen Formen von Kirche und Diakonie ein.

## **§ 8 Gliederung und Ablauf des Studiums**

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die in Modulen angebotenen Studieninhalte sind so aufeinander abgestimmt, dass das Studium innerhalb dieser Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Studium gliedert sich in eine Grundlagenphase und eine Vertiefungsphase; die beiden Studienabschnitte sind jeweils auf vier Semester angelegt.
- (2) Der Studienablaufplan empfiehlt den Studierenden, in welchem Semester die Module zweckmäßig absolviert werden sollen, um den Lernerfolg zu optimieren und das Studienziel im Rahmen der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen. In den jeweiligen Modulbeschreibungen ist vermerkt, welche Voraussetzungen für die Teilnahme an den einzelnen Modulen verlangt werden.
- (3) Zu Beginn des 4. Semesters muss die Studierende bzw. der Studierende mindestens fünf Module erfolgreich abgeschlossen haben. Erfüllt sie bzw. er diese Anforderung nicht, muss sie bzw. er im 4. Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.
- (4) Nach eigener Wahl können Studierende auch Lehrveranstaltungen an der Evangelischen Hochschule besuchen, die nicht zu den Pflichtveranstaltungen ihres Studiengangs gehören, sofern die Kapazitäten dieser Veranstaltungen nicht begrenzt sind.
- (5) Der Studienablaufplan ist Bestandteil dieser Studienordnung.

## **§ 9 Modularisierung und Inhalte des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang ist modularisiert. Ein Modul ist die Zusammenfassung von fachlichen oder thematischen Stoffgebieten zu einer zeitlichen, in sich abgeschlossenen und prüfbaren Einheit. Diese umfassen didaktisch aufeinander abgestimmte Lehr- und Lernformen zumeist unterschiedlicher Art, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. In Modulen

werden festgelegte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt sowie klar definierte Qualifikationsziele angestrebt. Auch Projekte und Praktika sind mit ihren zugehörigen Begleitveranstaltungen als Module ausgewiesen.

- (2) Um die in jedem Modul ausgewiesenen Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erhalten, muss die Studierende bzw. der Studierende neben der aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen des Moduls auch die hierfür erforderlichen Prüfungsleistungen nachweisen, die zumindest mit „ausreichend“ oder „bestanden“ beurteilte Bewertungen erbringen müssen.
- (3) Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Ein erfolgreich absolvierter Studiengang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Punkten); Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (4) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den studentischen Arbeitsaufwand. Der Zeitaufwand zur Erreichung eines ECTS-Punktes wird mit 30 Stunden (Workload) angesetzt. Der Workload für die Erreichung eines ECTS-Punktes umfasst neben den Präsenzzeiten in den Pflichtveranstaltungen auch die Zeiten für das Selbststudium zur Literaturrecherche, Vertiefung des Stoffes und die selbstständige Vorbereitung auf sowie die Erbringung von Prüfungsleistungen. In jeder Modulbeschreibung ist der studentische Arbeitsaufwand nach Präsenzzeiten (PZ) und Eigenstudium (ES) ausgewiesen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, weitere Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl zu besuchen.
- (5) In den Studienfeldern 1-4 haben die Studierenden insgesamt 20 Module zu absolvieren. Das Modul SAM 21 (Bachelorarbeit) ist keinem Studienfeld zugeordnet. Im Studienfeld 5 „Studium Generale“ sind Module und Veranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten in den Semestern vor der BA-Arbeit zu erreichen. Die Module erstrecken sich i.d.R. über ein, höchstens zwei Semester, während die Studienfelder auch mehr als zwei Semester umfassen können. Nachfolgende Übersicht führt die einzelnen Studienfelder und die Anzahl der ihnen zugeordneten Module auf:

SF NR	Studienfelder (SF)	Module für diesen Bereich	ECTS-Punkte in diesem Bereich
----------	--------------------	------------------------------	-------------------------------------

1	<b>Sozialarbeitswissenschaftliche Grundlagen</b> (disziplinäre Analyse-, Forschungs- und Erklärungskompetenz)	SAB 1, 9, 17, 18	33
2	<b>Bezugswissenschaftliche und adressatenbezogene Grundlagen</b> (interdisziplinäre Analyse- und Erklärungskompetenz)	SAB 2, 3, 5, 8, 14, 16	32
3	<b>Arbeitsformen und professionelle Intervention</b> (Methoden- und Fallsteuerungskompetenz in Bezug auf Adressaten und Organisation)	SAB 4, 13, 15, 19, 20	35
4	<b>Handlungsfelder und Praxisbezug</b> (integrierte Interventions-, Forschungs- und Erklärungskompetenz)	SAB 6, 7, 10, 11, 12	55
5	<b>Studium Generale</b>	SG	10
	<b>BA-Arbeit</b>	SAB 21	12
	<b>Kolloquium</b>		3
	Summen	20 + SG	180

(6) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Studienordnung. Neben den Festsetzungen zu dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) und den erreichbaren Leistungspunkten (ECTS-Punkten) definieren sie die Qualifikationsziele, die Inhalte, die Lehr- und Lernformen und die Art der Prüfungsleistungen.

(7) Im Studienfeld 5 „Studium Generale“ können die Studierenden nach individueller Schwerpunktsetzung ihre Kompetenzen vertiefen, erweitern und ergänzen. Es werden insbesondere Veranstaltungen aus den Feldern der Diakonie/Theologie, der Ästhetischen Kommunikation, der Fachsprachen, Auslandsstudien und Veranstaltungen zu aktuellen Fachfragen angeboten. Die anrechenbaren Veranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

## § 10 Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen

(1) Gegenstand von Lehrveranstaltungen sind Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls.

- a) Pflichtveranstaltungen sind für alle Studierenden verbindlich, da sie prüfungsrelevante Inhalte aus dem in § 9 Absatz 5 genannten Studienfeldern 1-5 vermitteln.
- b) Bei den Wahlpflichtveranstaltungen hat die Studierende bzw. der Studierende die Option sich zwischen mindestens zwei Alternativen zu entscheiden, um eigene Schwerpunkte im Studium zu setzen, die seiner Spezialisierung dienen. Wahlpflichtige Veranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen als solche gekennzeichnet. Nach der Entscheidung für Wahlpflichtmodule ist auch die Teilnahme an ihren Lehr- und Lernveranstaltungen verbindlich, da auch sie prüfungsrelevante Inhalte vermitteln.

(2) Arten der Lehrveranstaltungen sind in erster Linie:

- a) **Vorlesungen** (V) vermitteln in systematischer Darstellung das fachspezifische Grundlagenwissen eines Stoffgebietes in der Regel für das gesamte Semester des Studiengangs und dienen der theoretischen Vorbereitung oder der Begleitung von Übungen und Gruppenarbeit.
- b) **Seminare** (S) sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden den Lehrstoff vertiefend und anwendungsbezogen unter Einschluss von Fallbeispielen erörtern. Die Studieninhalte werden in wechselseitiger Gestaltungsverantwortung von den Dozentinnen bzw. Dozenten und den Studierenden erarbeitet. Dazu zählen insbesondere Lehrvorträge der Dozentinnen bzw. Dozenten und Referate oder andere Präsentationen der Studierenden sowie Diskussionen über die jeweiligen Beiträge.
- c) **Übungen** (Ü), Vertiefungskurse und angeleitete Arbeitsgruppen sind Lehrveranstaltungen in kleinen Gruppen, die in der Regel an Seminare und Vorlesungen anschließen und in denen methodische Fertigkeiten und Kenntnisse für wissenschaftliches und praktisches Arbeiten erworben werden. Hierbei kann es sich auch um Lektürekurse handeln, in denen besonders relevante Literatur für Theorie und Praxis

gemeinsam aufgearbeitet wird. Diese Kurse sollen gleichzeitig Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln.

- d) **Werkstätten (W)** sind Lehrveranstaltungen, die der praxisbezogenen Anwendung dienen. Dozentinnen bzw. Dozenten und Studierende konzipieren, implementieren, evaluieren und reflektieren gemeinsam praxis- oder forschungsorientierte Projekte. Hierzu können auch Fallstudien, Rollenspiele, Planspiele, Medienkurse und das Arbeiten mit Videosequenzen einbezogen werden.
  - e) **Tutorien (T)** sind Arbeitsgruppen, die an Seminare, Übungen oder Werkstätten anschließen, in denen die Studierenden eigenverantwortlich und teamorientiert von Dozenten vorgegebene Themen auf Grund ihrer erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse selbst bearbeiten. Bei Fragestellungen, die die Tutorien am Arbeitsfortschritt hindern, können die verantwortlichen Dozenten beratend hinzugezogen werden.
  - f) **Exkursionen (E)** sind Veranstaltungsformen, die ergänzend zu anderen Lehrveranstaltungen in den Modulen zur Unterstützung des Kompetenzerwerbs angeboten werden.
- (3) Die Evangelische Hochschule kann für die jeweiligen Lehrveranstaltungsformen Teilnehmermindest- und Teilnehmerhöchstzahlen sowie besondere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.
- (4) Die Dozentinnen bzw. Dozenten der jeweiligen Module sind angehalten, die Lehr- und Lernziele, Inhalte und Methoden innerhalb des Moduls miteinander abzustimmen (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 3 der Prüfungsordnung zu diesem Studiengang).

## § 11 Gegenstand und Art der Studienleistungen (Prüfungsleistungen)

- (1) Zu den Studienleistungen, die die Studierende bzw. der Studierende zu erbringen hat, zählen neben der regelmäßigen Teilnahme an den Modulen auch die Erbringung von erfolgreichen Prüfungsleistungen, die folgende Arten umfassen können:
- a) Klausuren
  - b) Hausarbeiten

- c) Mündliche Prüfungen
- d) Referate
- e) Praxisberichte
- f) Projekt- und Fallpräsentationen
- g) Portfolio
- h) andere Formen der Prüfungsleistungen sind möglich, wenn besondere Gründe dafür sprechen und eine angemessene Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen gewährleistet ist.

Die hier genannten Arten von Prüfungsleistungen sind im § 8 der Prüfungsordnung zu diesem Studiengang ausführlich beschrieben und definiert.

- (2) Sofern es das Stoffgebiet erlaubt, können Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Arten erbracht werden. Welche Prüfungsleistungen für welches Modul vorgesehen sind und ob Prüfungsleistungen fakultativ angeboten werden, geht aus jeder Modulbeschreibung und in der Übersicht aus dem Studienablaufplan hervor.
- (3) Den Nachweis über das Studium müssen die Studierenden in der Form eines Studienbuches führen. Hierzu müssen sie für alle nach Studienablaufplan aufgeführten Pflicht- und die von ihnen belegten Wahlpflichtveranstaltungen ihre regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nachweisen. Den Einzelnachweis erhält die Studierende bzw. der Studierende durch die von der modulverantwortlichen Dozentin bzw. vom modulverantwortlichen Dozenten ausgestellten Bescheinigungen, die seine erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen dokumentieren. Veranstaltungen, die die Studierende bzw. der Studierende neben den für seinen Studiengang vorgesehenen Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen freiwillig besucht, sollen ebenfalls im Studienbuch dokumentiert werden.

## **§ 12 Integrierte praktische Studienanteile**

- (1) In das Studium werden die berufspraktischen Erfahrungen je 5 ECTS-Punkten pro Semester (insgesamt 40 ECTS-Punkte) in einzelnen Modulen integriert und durch Ausbildungssupervision und eine Rechtsfallwerkstatt begleitet und unterstützt.
- (2) Im 4. Semester machen die Studierenden ein begleitetes Praktikum außerhalb der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind. Es dient vor allem

der Perspektivenerweiterung und Verortung ihrer bisherigen Erfahrungen aus einem anderen Blickwinkel.

- (3) Studierende, die beabsichtigen ein Praktikum im Ausland zu absolvieren, werden in diesem Bestreben von der Evangelischen Hochschule ausdrücklich unterstützt.

### **§ 13 Allgemeine Studienberatung, Studienfachberatung**

- (1) Die Evangelische Hochschule unterrichtet Studieninteressentinnen bzw. Studieninteressenten und Studierende über die Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums (allgemeine Studienberatung). Sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche und studienorganisatorische Beratung (Studienfachberatung). Die Studienfachberatung wird von hauptberuflichen Dozentinnen und Dozenten der Evangelischen Hochschule wahrgenommen.
- (2) Die allgemeine Studienberatung der Studienbewerberinnen und -bewerber und der Studierenden berücksichtigt spezifische Lebenslagen und fördert die studentische Selbsthilfe.
- (3) Die Evangelische Hochschule klärt Studierende, die sich in studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten befinden über Beratungsangebote auf und informiert sie über entsprechende Angebote anderer Hochschulen im Freistaat Sachsen und des Studentenwerks in Dresden.
- (4) Die Evangelische Hochschule stellt sicher, dass die Aufgaben der Studien- und Studienfachberatung durch die hierfür vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule wahrgenommen werden.

### **§ 14 Bachelorarbeit und Kolloquium**

- (1) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind keinem Studienfeld zugeordnet. Es können Themen aus allen Studienfeldern gewählt werden.

- (2) Die Bachelorarbeit ist als Nachweis zu erbringen, dass sich die Studierende bzw. der Studierende während seines Studiums hinreichende Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat, um ein komplexes Thema eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. Die Arbeit ist in einer mündlichen Prüfung, dem Kolloquium, zu verteidigen. Vollzeit-Studierende erstellen ihre Bachelorarbeit im 8. Semester.

### **§ 15 Experimentierklausel**

Auf Beschluss der Hochschulkonferenz können die für einzelne Studienfelder, Module und Veranstaltungen vorgesehenen Inhalte modifiziert werden, wenn die Erfahrungen mit dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ die Erprobung anderer Studieninhalte oder einen anderen Studienablauf erfordern. Über diesbezügliche Änderungen dieser Studienordnung wird das Kuratorium informiert.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft.